

Telefon: 233 - 92548  
Telefax: 233 – 989 92548

**Direktorium**  
D-I-ZV

## **Mehrweggebot bei städtischen Tochtergesellschaften**

Mehrweggebot verpflichtend auch bei städtischen Tochtergesellschaften umsetzen,  
Antrag Nr. 20-26 / A 01081 der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt - Fraktion  
vom 18.02.2021

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05886**

2 Anlagen

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 16.03.2022 (VB)**

Öffentliche Sitzung

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Vortrag des Referenten.....</b>	<b>2</b>
1. Stadtratsantrag.....	2
2. Aktueller Stand.....	2
3. Handlungsbedarf aus Sicht des Direktoriums.....	2
4. Klimaschutzprüfung.....	3
<b>Beteiligungen/ Stellungnahmen der Referate.....</b>	<b>3</b>
<b>II. Antrag des Referenten.....</b>	<b>4</b>
<b>III. Beschluss.....</b>	<b>4</b>

## **I. Vortrag des Referenten**

### **1. Stadtratsantrag**

Die Fraktion Die Grünen - Rosa Liste und die SPD / Volt – Fraktion haben am 18.02.2021 beantragt (Anlage 1):

„Die städtischen Tochtergesellschaften werden dazu angehalten, in Zukunft bei Neuvermietungen das Einwegverbot entsprechend der städtischen Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung § 4, Absatz 8 (<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtrecht/vorschrift/273.pdf>) konsequent umzusetzen.“

In § 4 Abs. 8 der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung findet sich folgende Regelung:

(8) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen sowie nur mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden; diese Pflicht gilt auch für Verkaufsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen sowie auf allen in der Baulast der Stadt stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne von Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG. Eventuelle Förderungen von Einrichtungen und Veranstaltungen werden von der Einhaltung dieser Pflicht abhängig gemacht. Ausnahmen von dieser Pflicht können nur in besonderen Einzelfällen zugelassen werden.

### **2. Aktueller Stand**

Das Direktorium hat über die Betreuungsreferate die möglichen betroffenen städtischen Tochtergesellschaften um eine Stellungnahme gebeten. Die einschlägigen Rückmeldungen finden sich in der Anlage 2.

### **3. Handlungsbedarf aus Sicht des Direktoriums**

Die Rückmeldungen zeigen unisono, dass bei allen städtischen Beteiligungsgesellschaften bereits eine hohe Sensibilität bei dem Thema Müllvermeidung besteht und sie entweder schon Maßnahmen zur Vermeidung von Einwegverpackungen getroffen haben oder treffen werden, soweit dies rechtlich möglich ist.

Besondere Vorgaben durch hygienische Maßnahmen während der Corona-Pandemie, sich verändernde gesetzliche Regelungen und Risiken bei möglicherweise zu weitgehenden AGB-Regelungen bei Vermietungen stellen für einzelne Gesellschaften, wie z. B. die Wohnungsbaugesellschaften im Rahmen ihrer Gewerbeflächenvermietungen, noch Hürden dar.

Es wird vorgeschlagen, die betroffenen städtischen Gesellschaften aufzufordern, ihre Bemühungen bei der Thematik beizubehalten und bei Neuvermietungen das Einwegverbot entsprechend § 4 Absatz 8 der städtischen Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung - soweit rechtlich möglich – konsequent umzusetzen.

#### **4. Klimaschutzprüfung**

Mit den bereits erfolgten Maßnahmen sowie den sukzessiv möglichen Anpassungen in Richtung eines Einwegverbots bei Vermietungen durch städtische Gesellschaften ergibt sich eine positive Klimarelevanz. Das RKU war im Rahmen der stadtweiten Abstimmung eingebunden.

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

#### **Verwaltungsbeirätin**

Der Verwaltungsbeirätin des Direktoriums, Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Frau Stadträtin Marion Lüttig, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

1. Der Oberbürgermeister wird gebeten, die betroffenen städtischen Gesellschaften aufzufordern, ihre Bemühungen bei der Thematik Müllvermeidung beizubehalten und bei Neuvermietungen das Einwegverbot entsprechend § 4 Absatz 8 der städtischen Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung - soweit rechtlich möglich - konsequent umzusetzen.
2. Der Stadtratsantrag „Mehrweggebot verpflichtend auch bei städtischen Tochtergesellschaften umsetzen“; Nr. 20-26 / A 01081, der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt - Fraktion vom 18.02.2021 ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-Bürgermeister/in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**IV. Abdruck von I. mit III.**  
über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt**

z. K.

**V. Wv. -**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

**2. An das Kommunalreferat,  
An das Mobilitätsreferat  
An das Kulturreferat  
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
An das Sozialreferat,  
An die Stadtkämmerei  
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft  
An das Referat für Klima- und Umweltschutz**

z. K.

Am